

Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“

Auf der Grundlage des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Denkmalschutzbehörde am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Mühlacker, Ortsteil Lienzingen, wird als Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Ortsbildes von Lienzingen. An der Erhaltung des historischen Ortsbildes besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 Räumliche Begrenzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Etterdorf Lienzingen“ ist im beiliegenden Lageplan vom 16.01.2012 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Zur Gesamtanlage gehören insbesondere die in ihrem Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen aller Art, Einfriedungen, Plätze, Straßen und Gassen, Wege, Gräben, Gärten und Freiflächen sowie die Parzellenteilung der Ortsanlage.

§ 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereichs vorhandene Erscheinungsbild des Ortes Lienzingen. Es zeichnet sich mit teils reguliertem Wegenetz nach Außen durch seinen fast komplett überlieferten Dorfgraben mit Etterweg bzw. Grabenbach aus. Die ehemalige Dorfbefestigung wird nach Außen durch die Kleingärten und nach Innen durch Scheunenreihen ergänzt. Im Inneren beherrschen giebelständige Fachwerkhäuser vor allem des 16. und 18. Jahrhunderts zusammen mit ihren Hofanlagen das Ortsbild. Außergewöhnlich gut erhalten ist die mittelalterliche Kirchenburg mit ihren Gaden und der Wehrmauer im Südwesten des Ortes.

§ 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Stadt Mühlacker als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Höhere Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.
 - b) Die Veränderungen an Dächern (z. Bsp.: Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster) und an den Fassaden (z.B.: Balkone, Türen, Türeinfassungen, Fenster, Fensterläden, Fenstergewände, Verputz und Farbe, Verkleidungen an Außenwänden), wenn diese Maßnahmen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - c) Das Anbringen von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, offenen Telefonen sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 - d) Veränderungen der Straßen- und Wegeführung, Einfriedungen sowie des Straßenbelages und des Straßenniveaus.
 - e) Die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend sind (z. Bsp.: Verteilerkästen, Verkehrsschilder, Telefonzellen, feste Straßenmöblierung).
 - f) Veränderungen im Bereich der historischen Kirchenburgenanlage mit Gaden
 - g) Veränderungen nicht überbauter Freiflächen, der Grünanlagen und Gärten, der Stützmauern und Uferbefestigungen des Scherbentalbaches.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mühlacker einzureichen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich zu berücksichtigen sind. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, von der Genehmigung abweicht oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 DSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis 250.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 21.11.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schneider', written over a dotted line.

Frank Schneider
Oberbürgermeister



Gesamtanlage "Etterdorf Lienzingen"
Abgrenzungsvorschlag Januar 2012

16. Jan. 2012

 Abgrenzungsvorschlag Gesamtanlage